

vom Einsatz der Kirchen für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung, der den gottlosen Alltag wieder durch christliche Werte zu gestalten versucht, kann eine eigentlich religiöse Erneuerung aus diesem (eben skizzierten) personalen Bereich kommen. – Ein Anhang 1 (Mitglieder des Arbeitskreises, 182f.) und ein Anhang 2 (Veröffentlichungen, 184) schließen dieses sehr nützliche Buch ab. Ich habe es mit großem Interesse gelesen.

R. SEBOTT S. J.

DER STAAT DER VATIKANSTADT, DER HEILIGE STUHL UND DIE RÖMISCHE KURIE IN DEN SCHRIFTEN VON WINFRIED SCHULZ. CITTÀ DEL VATICANO, SANTA SEDE E CURIA ROMANA NEGLI SCRITTI DI WINFRIED SCHULZ. FRANZ X. WALTER zur Vollendung des 70. Lebensjahres (Adnotationes in ius canonicum; 13). Frankfurt a.M.: Lang 1999, 126 S.

Wenn die Herausgabe der Untersuchungen von W. Schulz (= Sch.) zum Staat der Vatikanstadt, zum Heiligen Stuhl und zur Römischen Kurie verbunden wird mit einer Ehrung des Berliner Offiziäls F. X. Walter anlässlich seines 70. Lebensjahres, so ist dies nicht zufällig. Es war seit vielen Jahren ein Anliegen von Sch., einen Förderverein zur Pflege der Beziehungen zwischen der deutschen und italienischen Rechtswissenschaft und zur engeren Verbindung zwischen deutschen und italienischen Kanonisten ins Leben zu rufen. Nach seinem Tod wurde dieser Plan aufgegriffen und im Jahr 1995 in Berlin die „Associatio Winfried Schulz“ gegründet, deren zweiter Vorsitzender Prälat Walter von diesem Zeitpunkt an ist. Konkret geht es der Associatio im Erzbistum Berlin darum, einen Beitrag zur Förderung der Kirchenrechtswissenschaft zu leisten. – Das kleine Buch enthält vor allem Beiträge zum Vatikanstaat, dem mit 44 ha und ca. 1500 Bürgern kleinsten Staat der Welt. Dieser Staat entstand durch den Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Königreich Italien vom 11. Februar 1929. Zweck dieser Staatsgründung war die Lösung der seit dem 20. September 1870 bestehenden „Römischen Frage“ und die Sicherung der Souveränität auf internationalem Gebiet, vor allem für die Sendung des Apostolischen Stuhles in der ganzen Welt. Damit fand die von Papst Pius XI. öfter geäußerte Auffassung, die geistliche Souveränität des Papstes als Haupt der katholischen Kirche sei ohne „civilis principatus Sanctae Sedis“ nicht zu begreifen, Ausdruck im Völkerrecht. Im Vatikanstaat ist der jeweilige Papst übrigens „absoluter Monarch“, eine Bezeichnung, die man ansonsten eher vermeiden würde; man spricht dann lieber vom Jurisdiktionsprimat des Papstes.

Das vorliegende Buch enthält neun Beiträge; vier davon werde ich kurz vorstellen. In dem Aufsatz „Die neuen vatikanischen Gerichtsordnungen“ (57–68) weist Sch. darauf hin, daß der Vatikanstaat seit seiner Gründung über ein selbständiges Gerichtswesen verfügt, das von den *Tribunalia ecclesiastica* des Heiligen Stuhles unterschieden ist. Diese Selbständigkeit hat Papst Johannes Paul II. wieder betont, indem er am 21. November 1987 (durch das *Motu Proprio* „*Quo civium iura*“) ein erstinstanzliches Gericht für den Teil der Erzdiözese Rom, der sich auf dem Gebiet des Vatikanstaates befindet, schuf. In dem Beitrag „Der Grenzverlauf des Vatikanstaates und die Frage nach dem Rechtsstatus des Campo Santo Teutonico“ (69–82) stellt Sch. den südlich von St. Peter gelegenen Komplex vor. Der Campo Santo Teutonico ist heute Sitz dreier Institutionen, und zwar der Erzbruderschaft zur schmerzhaften Muttergottes der Deutschen und Flamen (1), des in deren Gebäude bestehenden Priesterkollegs (2) und des ebenfalls dort bestehenden Römischen Instituts der Görres-Gesellschaft (3). Bei Errichtung des souveränen Vatikanstaats 1929 blieb der Campo Santo Teutonico italienisches Staatsgebiet, erhielt aber den Status der Exterritorialität. In der Schlußphase des 2. Weltkriegs bot er daher zahlreichen politischen Flüchtlingen Asyl. In dem sehr filigranen Beitrag „Vatikanisches Urheberrecht als Rechtsschutz des geistigen Eigentums in der Kirche?“ (83–93) weist Sch. zunächst auf die bekannte Tatsache hin, daß das geistige Eigentum des Vatikans enorm ist. Ein kleines Beispiel: Von dem am 27. Mai 1917 promulgierten *Codex Iuris Canonici* verkaufte der Vatikan bis zum Juli 1930 360.000 Exemplare, was einer Nettoeinnahme von 3 Mio. Lire entsprach. Die neue vatikanische Druckerei, die seinerzeit zu den modernsten und besten Italiens zählte, wurde aus dem Erlös des *Codex* gebaut und eingerichtet. Sch. äußert (im weiteren Verlauf seines Artikels) allerdings Bedenken, ob die rechtlichen Fragen der urheberrechtlichen Gegebenheiten in der Kirche

schon gelöst seien. „Feststeht jedenfalls, daß das vatikanische Urheberrecht als Gesetz des Vatikanstaates nicht für die Geltendmachung eines die Gesamtkirche verpflichtenden, urheberrechtlich begründeten Vermögensanspruches herangezogen werden darf“ (93). – Der letzte Aufsatz, der hier gestreift werden soll, trägt den Titel: „Die Zuständigkeitsordnung des Motu Proprio ‚Pastor bonus‘ vom 28. Juni 1988. Anmerkungen zur Kurienreform von Johannes Paul II.“ (94–104). Dieses Motu Proprio ist eine „lex peculiaris“ zu can. 360 CIC/1983 und war deshalb seit der Promulgation des CIC/1983 erwartet worden. Mit „Pastor bonus“ gab der Papst dem Staatssekretariat, den neun Kongregationen, den drei Gerichtshöfen, den 11 Päpstlichen Räten, den zwei Päpstlichen Kommissionen und den drei Ämtern eine neue Struktur. – Ein Schriftenverzeichnis von Sch. zum Vatikanstaat, zum Heiligen Stuhl und zur Römischen Kurie (125 f.) schließt dieses nützliche Buch ab.

R. SEBOTT S. J.

ZEIT-GESCHICHTE UND BEGEGNUNGEN. Festschrift für Bernhard Neumann zur Vollendung des 70. Lebensjahres. Hg. *Günter Rißfe*. Paderborn: Bonifatius 1998. 384 S.

In der vorliegenden Festschrift für B. Neumann, den emeritierten Professor für Religionsgeschichte an der Philosophisch-Theologischen Hochschule der Pallottiner in Valsendar und langjährigen Schriftleiter der Reihe „Lebendiges Zeugnis“ sind 29 Beiträge versammelt. Auf einige von ihnen werde ich hier eingehen. *St. Ernst* (Jenseits von Streß und Langeweile. Überlegungen zum rechten Umgang mit der Zeit, 26–48) beschreibt die bekannte Tatsache, daß der dauernde Konkurrenzdruck dazu führt, daß in immer weniger Zeit immer mehr und immer schneller bewältigt, produziert und bearbeitet werden muß. Die Folge ist eine ständige Überforderung der Menschen. Sie stehen unter chronischem Streß. Ernst plädiert deshalb für ein Umdenken im Umgang mit der Zeit. Zeit ist nicht zunächst die (mit Uhren) gemessene Zeit, sondern meine je eigene (mir von Gott geschenkte) Zeit. Es ist diejenige Zeit, in der sich die Identität eines Menschen herausbildet und die deshalb als ihm eigene Zeit unverlierbar zu ihm gehört. *P. Rheinbay* (Christus in allem. Aufbrüche übergegenständlicher Meditation mitten in der Welt, 136–146) stellt Christen vor, die auf verschiedene Art die Einweisung in das kontemplative Gebet (mit dem Akzent auf die sog. „übergegenständliche Meditation“) zu ihrem Lebensanliegen machten und machen: Franz Jalic (* 1927), Hugo M. Enomiya-Lassalle (1898–1990), Johannes Kopp (* 1927) und Vinzenz Pallotti (1795–1850). Eine (hoffentlich nicht zu negative) Zwischenbemerkung des Rezensenten: Ich habe zwischen 1970 und 1985 an mehreren Sesshins (Zen-Kursen) bei einigen „Meistern“ (Enomiya-Lassalle, Löw, Massa, Nagaya, Seki Yuho, Witt) teilgenommen. Die Übungen waren i. allg. perfekt, aber was an theoretischen Instruktionen geboten wurde, war allzuoft (unverarbeiteter) Synkretismus. Aus diesem Grund habe ich mit der „übergegenständlichen Meditation“ meine Schwierigkeiten. – *A. Weiser* (Freundschaftsbrief und Testament. Zur literarischen Gattung des Zweiten Briefes an Timotheus, 158–170) möchte 2 Tim von den beiden anderen Pastoralbriefen (1 Tim und Tit) abheben und unterscheiden. Die Untersuchung der Form- und Gattungsmerkmale führt zu dem Ergebnis, daß 2 Tim ein testamentarisches Mahnschreiben in Form eines Freundschaftsbriefs ist. Der Verfasser schließt mit 2 Tim die Sammlung von Paulusbriefen und das ‚Corpus Pastorale‘ ab. Er beabsichtigt damit, ihren Weisungen Geltung für die Gegenwart und Zukunft zu verschaffen und zwar in bestimmter Interpretation, nämlich in Treue zu Paulus und in Abgrenzung gegenüber den Auffassungen der Irrlehrer. *P. Knauer* (Wort-Gottes-Theologie und Christologie, 186–198) sieht eine Strukturparallele zwischen dem „Wort Gottes“ (das nach Meinung des Autors alles andere als selbstverständlich ist) und den Grundaussagen der Christologie. Es handelt sich um ein und dasselbe Glaubensgeheimnis, wenn wir den Menschen Jesus als wahren Gott verstehen und das menschliche Wort der christlichen Botschaft als die Aussage göttlicher Wahrheit. Die Menschwerdung des Sohnes Gottes ist kein größeres und kein geringeres Glaubensgeheimnis als der Wort-Gottes-Charakter der christlichen Botschaft. *St. Wisse* (Sind Mythen ungeschichtlich? Einige Beobachtungen zum Verhältnis Mythos und Geschichte, 206–216) behandelt ein Problem, das uns seit Bultmann immer wieder beschäftigt. Sein Fazit: Mythos und geschichtlicher Text sind gerade im religiösen Bereich keine einander ausschließenden